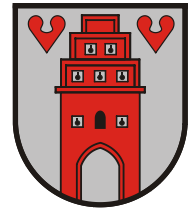


Amtsblatt

für die Stadt Friesoythe



Friesoythe, 03.07.2024

Jahrgang 2024, Ausgabe Nr.4

A. Bekanntmachung über die Richtlinien der Stadt Friesoythe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports (RL Sport)

Richtlinien der Stadt Friesoythe über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports (RL Sport)

I. Allgemeiner Teil

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Die Stadt Friesoythe gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung des Sports.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Friesoythe aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Die Stadt Friesoythe gewährt allgemeine Zuwendungen für laufende Angelegenheiten und Verbindlichkeiten.
- 2.2. Die Stadt Friesoythe gewährt Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege der Sportstätten.
- 2.3. Die Stadt Friesoythe gewährt Investitionszuwendungen für investive Baumaßnahmen und Anschaffungen, grundlegende Instandsetzungen und wesentliche Erweiterungen, die mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen und nach Art, Umfang und Standort notwendig sind, sowie Energieberatungen.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, Reitvereine sowie Schützenvereine und -bruderschaften, solange sie ihren Sitz in der Stadt Friesoythe haben und gemeinnützig sind.

II. Allgemeine Zuwendungen

4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen nach 2.1. dieser Richtlinien:**

- 4.1. Für die laufenden Angelegenheiten und Verbindlichkeiten wird jedem Verein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 3,00 € pro Mitglied, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 500,00 €, gewährt.
- 4.2. Für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 01.01.) wird jedem Verein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 20,00 € gewährt. Maßgeblich ist in der Regel die Mitgliederaufstellung des Kreissportbundes.
- 4.3. Für jede beim zuständigen Fachverband (NFV) gemeldete Fußballmannschaft wird jedem Verein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € gewährt. Bei Spielgemeinschaften erfolgt eine anteilige Förderung.

III. Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege der Sportstätten

5. Voraussetzungen für Zuwendungen nach 2.2. dieser Richtlinien:

- 5.1. Die Vereine unterhalten und pflegen die in ihrem Eigentum stehenden, von ihnen gepachteten sowie die von der Stadt Friesoythe überlassenen Sportstätten.
- 5.2. Die Vereine haben die Kosten für Strom, Gas, Brauchwasser und Schmutzwasser für die Sportstätten zu tragen.
- 5.3. Die Vereine stellen die Sportstätten nach Absprache Kindertagesstätten und Schulen, Vereinen, freien Vereinigungen und ähnlichen Organisationen mit Sitz in Friesoythe zur Verfügung.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen nach 2.2. dieser Richtlinien:

- 6.1. Für die Unterhaltung und Pflege der Fußballplätze wird jedem Verein jährlich ein Sockelbetrag in Höhe von 3.000,00 € gewährt. Zudem wird jedem Verein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € je Fußballplatz (Spiel- und Trainingsplätze) gewährt.
- 6.2. Für die Unterhaltung und Pflege der Tennisplätze wird jedem Verein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € je Tennisplatz gewährt.
- 6.3. Für die Unterhaltung und Pflege der Reitplätze wird jedem Verein jährlich eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € je Reitplatz gewährt.

IV. Investitionszuwendungen

7. Voraussetzungen für Zuwendungen nach 2.3. dieser Richtlinien:

- 7.1. Die Zuwendung für die Maßnahme muss mindestens 1.000,00 € betragen.
- 7.2. Fördermöglichkeiten anderer Institutionen müssen ausgenutzt werden.
- 7.3. Die Maßnahme soll nicht innerhalb von 15 Jahren vor Beginn der Maßnahme bereits durch die Stadt Friesoythe gefördert worden sein.
- 7.4. Die Maßnahme darf nicht vor Erlass des Bewilligungsbescheids begonnen werden, es sei denn, die Stadt Friesoythe hat dem vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich zugestimmt.
- 7.5. Die Maßnahme muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise um ein Jahr verlängert werden. Baumaßnahmen sollen innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden.
- 7.6. Die Vereine sollen im Rahmen der Maßnahmen einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Gesamtkosten erbringen, wobei erbrachte Eigenleistungen mit bis zu 15,00 € pro Stunde (Handdienste) bzw. bis zu 25,00 € pro Stunde (Maschinenstunden) angerechnet werden können. Die erbrachten Eigenleistungen sind hierbei nicht zuwendungsfähig.
- 7.7. Handelt es sich bei der Maßnahme um eine bauliche Anlage, müssen sich das betroffene Grundstück bzw. das betroffene Gebäude mitsamt der bestehenden baulichen Anlagen im Eigentum des Vereins befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von noch mindestens 15 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen.
- 7.8. Bei der Durchführung der Maßnahmen soll insbesondere den Anforderungen des Umweltschutzes und der Inklusion Rechnung getragen werden.

8. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen nach 2.3. dieser Richtlinien:

- 8.1. Die Zuwendungshöhe beträgt 25 % der von der Stadt Friesoythe als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme.
- 8.2. Sofern durch die Investitionsmaßnahme ein Beitrag zur Energieeinsparung geleistet wird, erhöht sich die Zuwendungshöhe für diesen Bereich auf 35 % der von der Stadt Friesoythe als zuwendungsfähig anerkannten Kosten der Maßnahme. Kosten für Energieberatungen werden komplett von der Stadt Friesoythe übernommen.
- 8.3. Sofern in Bezug auf eine nach dieser Richtlinie geförderte Baumaßnahme Kosten und Beiträge für Erschließungsmaßnahmen anfallen, werden diese von der Stadt Friesoythe getragen. Für den Fall, dass Sportvereine keine Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal haben, werden die notwendigen Herstellungskosten für eine Kleinkläranlage durch die Stadt Friesoythe getragen.
- 8.4. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 120.000,00 €.
- 8.5. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist ausgeschlossen.

9. Anweisungen zum Verfahren für Zuwendungen nach 2.3. dieser Richtlinien

- 9.1. Der Antrag ist bis zum 01.09. des laufenden Jahres für das jeweilige nächste Haushaltsjahr zu stellen.
- 9.2. Für den Antrag ist der Vordruck der Stadt Friesoythe zu nutzen. Die dort aufgeführten Nachweise sind beizufügen.
- 9.3. Änderungen an den im Antrag gemachten Angaben sind der Stadt Friesoythe umgehend mitzuteilen.
- 9.4. Über die Gewährung von Zuwendungen nach 2.3. dieser Richtlinien entscheidet bis zu einer Zuwendung in Höhe von 25.000,00 € der Verwaltungsausschuss, darüber hinaus der Rat der Stadt Friesoythe.
- 9.5. Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen, für den der Vordruck der Stadt Friesoythe zu nutzen ist. Die dort aufgeführten Nachweise sind beizufügen.
- 9.6. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach abgeschlossener Prüfung des Verwendungsnachweises. Abschlagszahlungen können in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- 9.7. Die Originalbelege (Rechnungen) sind für jede Maßnahme für Prüfw Zwecke sechs Jahre lang aufzubewahren, verfügbar zu halten und der Stadt Friesoythe auf Aufforderung vorzulegen.
- 9.8. Geleistete Zuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn Zuwendungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht mehr vorliegen oder der Zweck der Maßnahme vor Ablauf der von der Stadt Friesoythe festgelegten Bindungsfrist nicht mehr erreicht wird. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen um jährlich 10 %, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

V. Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Bis zum 31.12.2023 beantragte und noch nicht bewilligte Investitionszuwendungen beurteilen sich nach den bis zum 31.12.2023 geltenden Regelungen, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist als eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Friesoythe, den 02.07.2024

In Vertretung

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin

B. Bekanntmachung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Aufbau und den Betrieb eines Long Range Wide Area Network (LoRaWAN)-Netzwerks in der Stadt Friesoythe

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für den Aufbau und den Betrieb eines
Long Range Wide Area Network (LoRaWAN)-Netzwerks
in der Stadt Friesoythe**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Friesoythe gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Aufbau und den Betrieb eines öffentlichen und frei von jedem nutzbaren LoRaWAN-Netzwerks in der Stadt Friesoythe (gesamtpolitisches Stadtgebiet). Die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) finden nur dann Anwendung, sofern in dieser Richtlinie ausdrücklich hierauf verwiesen wird.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Stadt Friesoythe (Bewilligungsbehörde) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel; diese sind auf 5.000,-- EUR begrenzt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb LoRaWAN-fähiger und nicht anbietergebundener Hardwareeinheiten (Gateways).

3. Zuwendungsempfänger

Leistungen nach dieser Richtlinie erhalten ausschließlich:

- 3.1 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Friesoythe im Sinne des § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- 3.2 Juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in der Stadt Friesoythe

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Mithilfe der Zuwendung erworbene Fördergegenstände sind mindestens 3 Jahre für den Zuwendungszweck zu verwenden, sofern sie nicht vorher durch vergleichbare Ausstattungen oder Einrichtungen ersetzt werden.
- 4.2 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, das geförderte Gateway gemäß Nummer 1.1 kalendertäglich 24 Stunden zu betreiben.
- 4.3 Mit Ausnahme der nach Nummer 2 genannten Fördergegenstände sind sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten) vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen.
- 4.4 Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass die konkrete Anbindung zu einer Erweiterung des LoRaWAN-Netzwerks beiträgt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nach der Nummer 2 bei einem Fördersatz von 100%. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag von 400,-- EUR begrenzt.
- 5.3 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Bewilligungsstelle ist die Stadt Friesoythe (Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe).
- 6.2 Anträge sind über ein von der Stadt Friesoythe zur Verfügung gestelltes Online-Formular unter www.friesoythe.de/lorawan zu stellen. Hierin ist zu erklären, ob die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG (vgl. Nummer 5.3) besteht.
- 6.3 Leistungen werden nach Vorlage der Kaufbelege zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung durch Bescheid gewährt und in einer Summe ausbezahlt; zuwendungsfähig sind ausschließlich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erworbene Geräte.
- 6.4 Alle geförderten Maßnahmen sind innerhalb von 6 Monaten nach Antragsbewilligung gegenüber der Bewilligungsstelle abzurechnen.
- 6.5 Wird die Leistung nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet oder wird die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, kann sie nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friesoythe, den 25.06.2024

In Vertretung

Heidrun Hamjediers
Erste Stadträtin